

(Staatsminister Graf Balthus v. Göttsch.)

(A) sind von den Reichsinstanzen, soweit irgend möglich, berücksichtigt worden. Sie sind also nicht vom grünen Tische aus erlassen worden, sondern — besonders bei uns in Sachsen — aus der Praxis herausgewachsen.

Ich darf mich nun der Frage der Zweckmäßigkeit und Bewährung der Maßregeln zuwenden und möchte zunächst betonen, daß die Zeit wohl zu kurz ist, um ein abschließendes Urteil wenigstens über die neuesten Maßregeln zu geben. Im allgemeinen aber dürfte anzuerkennen sein, daß besonders im Vergleich zum Auslande der Verlauf des Seuchenganges bei uns in Deutschland und zumal in Sachsen ein kurzer gewesen ist. Ich darf dabei auch hinweisen auf die Ausführungen des Stellvertreters des Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstages vom 27. Oktober 1911. Auch im Vergleich mit anderen Bundesstaaten steht Sachsen, wie bereits erwähnt worden ist, nicht ungünstig da. In Preußen sind diesmal nur etwas über 2 Prozent aller Gehöfte mit Viehhaltung und noch nicht 10 Prozent des ganzen Rindviehbestandes verseucht. In Bayern sind 6 Prozent der Rindviehhaltungen und etwa 5 Prozent der Klauenviehhaltung verseucht worden. In Sachsen sind insgesamt verseucht worden: 1,5 Prozent der Gehöfte mit Klauenviehhaltung, 2,9 Prozent der Rindviehbestände und 9,8 Prozent der im Lande überhaupt vorhandenen Rinder. Also gegenüber 2 Prozent der Viehhaltung in Preußen in Sachsen nur 1½ Prozent; gegenüber 10 Prozent der Rindviehbestände in Preußen in Sachsen nur 9,8 Prozent. Damit dürfte erwiesen sein, daß die Maßnahmen hier in der Hauptsache günstig gewirkt haben auch gegenüber den Fällen, wo von einem Versagen der Maßnahmen gesprochen werden muß. In die Einzelheiten dieser Fälle einzutreten, wird mir nicht möglich sein. Es darf aber wohl darauf hingewiesen werden, daß im allgemeinen die Seuche leichter zu beschränken und zu bekämpfen ist im Gebirge mit den zerstreut liegenden Ortschaften und kleinerem Besitz, wo weniger Gesinde in Stellung ist. Die Karte von Sachsen zeigt ja, wie unser Gebirge von der Seuche leidlich verschont worden ist. Größere Schwierigkeiten zeigen sich aber, sobald die Seuche in Ortschaften mit dichter Bevölkerung und mit größeren Gütern auftritt, wo viel Gesinde gebraucht wird, wenn die Seuche auftritt in Industriedörfern, wo Mieter und Aftermieter in Gehöften mit Viehhaltungen wohnen.

Nun ist ja der Personenverkehr auch erwähnt und behauptet worden, er spiele bei der Seucheneinschleppung eine große Rolle. Der Personenverkehr ist schwer zu fassen, da er natürlich nicht gänzlich zu unterdrücken ist; das Gesetz bietet keine ausreichende Handhabe, um jede Möglichkeit der Ansteckung durch den Personenverkehr hintanzuhalten. Sachsen ist aber in dieser Beziehung so weit

als möglich gegangen. Viel umstritten ist ja dabei die Frage der Tanzsperrre. Es hat bereits der Herr Interpellant darauf hingewiesen, daß das Viehseuchengesetz, welches doch die Maßregeln gegen die Seuche in der Hauptsache erschöpfend festlegen will, keinerlei Handhabe dafür bietet, eine Tanzsperrre auszusprechen. Es fragt sich also, ob eine Tanzsperrre ausgesprochen werden kann auf Grund der Tanzregulative oder auf Grund allgemeiner polizeilicher Grundsätze. Ich möchte hier dahingestellt sein lassen, ob das möglich ist, da eine gerichtliche Entscheidung darüber noch nicht vorliegt. Immerhin muß ich darauf hinweisen, daß die Tanzsperrre doch von zweifelhaftem Werte ist, wenn man sie nicht für einen sehr großen Bezirk erlassen kann.

(Sehr richtig!)

Erläßt man sie nur für den verseuchten Ort, so besteht die Gefahr, daß die Leute von dort in den nächsten Ort gehen und die Seuche dorthin verschleppen.

(Sehr richtig!)

Im allgemeinen ist ja zu hoffen, daß die Leute sich zum Tanze reinliche Kleidung anziehen und daß schon dadurch eine geringere Seuchengefahr eintritt trotz der innigeren Berührung, die der Herr Interpellant vorhin erwähnte.

(Heiterkeit.)

Der Verkehr in Arbeitskleidung ist natürlich ein sehr viel gefährlicherer. Jedenfalls läßt sich der Gesindeverkehr selbst nicht gänzlich unterbinden. Daß eine Gefahr der Seuchenverschleppung durch den Besuch der Tanzböden möglich ist, ist natürlich nicht zu bestreiten, und deswegen werden die Herren Landwirte, die die Seuche in ihrem Gehöft haben, natürlich auf das allerstrengste darauf halten müssen, daß ihr Gesinde nicht auf den Tanzboden geht. Das ist auch in Sachsen verboten, und es ist nur zu wünschen, daß in dieser Beziehung eine strengere und schärfere Überwachung der Tanzböden durch Personkundige stattfindet. Diese Überwachung hat schon jetzt vielfach dazu geführt, daß Bestrafungen stattgefunden haben.

Es ist bemängelt worden, daß die Regierung den Besuch der Tanzböden mit dem Besuche des Gottesdienstes und der Schule in Parallele gestellt hat. Nun, meine Herren, das hat die Regierung natürlich nicht gesagt, daß der Besuch der Tanzböden für die Leute ebenso wichtig ist wie der Besuch von Kirche und Schule. Es ist nur gesagt worden: einen Erfolg, einen wirklich durchschlagenden Erfolg einer Tanzsperrre kann man sich nur dann versprechen, wenn man die Sperrre überhaupt für den ganzen Personenverkehr durchführt. Da aber der